

welcher zur Bewahrung der heiligen Geräthe und Paramente bestimmt ist (s. Ducange, Glossarium s. v.). Das Concil von Trident (Sess. XIII, cap. 6 und can. 7) nennt Sacrarium den Raum, in welchem die heilige Eucharistie aufbewahrt wird, der jetzt in der Regel Tabernakel heißt. Die liturgischen Bücher seit dem Tridentinum bezeichnen mit Sacrarium zumeist eine Vorrichtung, welche dazu dient, das Wasser von liturgischen Ablutionen und die Reste oder die Asche verbrauchter geweihter Sachen aufzunehmen. Dieselbe wird bald in Form einer dem Taufstein ähnlichen kleinen Säule, bald als Mauernische (fonestella) konstruirt, welche mit einer in den Bodengrund führenden Abzugsröhre versehen ist, zumeist aber ist sie als kleine Sentgrube in dem Boden der Kirche oder der Sacristei angelegt und mit einer beweglichen, in der Mitte durchbrochenen Steinplatte verschlossen. In der Unterweisung, welche der Subdiaconatsweihe vorhergeht, nennt das Pontificale diese Vorrichtung baptisterium, weil sie zunächst an der Taufstätte erforderlich ist; die Bezeichnung piscina, im Pontificale auch piscina sacrarii, rührt gleichfalls vom Taufbrunnen her. Ueber die Anlage und Einrichtung des Sacrariums vgl. S. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 4. Aufl., Landsküt 1885, 240 f. 265, Anm. 1, und J. Gerhardt, Praktische Rathschläge über kirchl. Gebäude, Paderborn 1895, 203. [R. Schrod.]

Sacré coeur, Dames du, s. Herz-Jesu V, 1919 ff.

Sacrilegium heißt diejenige Sünde gegen die Tugend der Gottesverehrung (s. d. Art.), welche durch Verunehrung (violatio) gottgeweihter Personen, Orte oder Sachen begangen wird. In dieser Erklärung ist schon die übliche Unterscheidung des Sacrilegs als sacrilegium personale, locale, reale gegeben, welche drei Arten nach der allgemeinen Lehre der Moralisten unter sich spezifisch verschieden sind. Unter den Begriff des sacrilegium personale fallen alle Handlungen an Clerikern oder Ordenspersonen, welche ihrer Natur oder dem positiven Gesetze nach den gottgeweihten Charakter jener Personen verletzen, oder im Einzelnen: die Verletzung des sog. privilegium canonis, des privilegium fori und der Immunität (s. d. Art. Privilegien des Clerus, ob. 432 ff. 439 ff. 441 ff.), sowie Sünden gegen die Keuschheit von oder an Ordenspersonen und Clerikern der höheren Weihen (sog. sacrilegium carnale; die Verletzung eines einfachen Keuschheitsgelübdes hat probabilitär nicht den Charakter des eigentlichen Sacrilegs). — Das sacrilegium locale wird begangen durch Handlungen, welche die Pollution eines heiligen Ortes (s. d. Art. Entweiheung, n. II) nach sich ziehen oder sonst gegen die den heiligen Orten zustehenden Privilegien (s. d. Art. ob. 444 ff.) streiten. — Das sacrilegium reale besteht im sog. Gottesraub im engern und engsten Sinne (d. h. dem unwürdigen Empfang oder unwürdiger Ausspendung der heiligen Sacramente

überhaupt und der heiligen Communion insbesondere, sowie verunehrender Behandlung des allerheiligsten Altarsacramentes), ferner in der Verunehrung geheiligter Gegenstände (wie Reliquien, Kirchengeschäfte, Paramente, insbesondere auch des Textes der heiligen Schrift) oder Cerimonien, endlich im sog. Kirchenraub (d. h. der unberechtigten Wegnahme geweihter oder benedicirter, zum Kirchengebrauche bestimmter, oder auch ungeweihter, aber zum Schutz und zur Verwahrung in Kirchen hinterlegter Gegenstände).

Das Sacrilegium ist als Sünde betrachtet nach dem technischen Ausdruck peccatum mortale ex genere suo und wird nur in einzelnen Fällen propter parvitatem materiae zur lässlichen Sünde. Es gehört ferner auch zu den kirchlichen Verbrechen, welche theils mit Censuren theils mit vindictativen Strafen belegt sind. Ueber die Censuren, welche nach jezigem Rechte bei einzelnen Sacrilegien eintreten, s. d. ob. cit. Einzelartikel. Als Strafen bestimmt das canonische Recht für das Sacrilegium an gottgeweihten Sachen und Orten das Anathem, wenn das allerheiligste Altarsacrament dabei direct verunehrt wird; wenn es an sonstigen heiligen Sachen und Stätten verübt wird, den Bann bis zu geleistetem Erzaj und im Weigerungsfalle Entziehung des christlichen Begräbnisses (c. 2, X 5, 17; c. 22, X 5, 39). Die römischen Gesetze verhängten über den Kirchenräuber nach Umständen die Strafe des Todes (Inst. 4, 18, § 9). Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. wollte Entwendung der Monstranz oder des Ciboriums sammt den heiligen Hostien mit dem Feuertode, Diebstahl sonstiger geweihten oder geeigneten gottesdienstlichen Altargeräthe mit leichterer Todesart, Erbrechen des Opferkostes nach Urtheil der Richter an Leib oder Leben, Wegnahme nicht geweihter Dinge aus Kirchen und Sacristeien (wenn dieß anders nicht gewalttham oder des Nachts geschehen) gleich gemeinem, jedoch qualificirtem Diebstahl geahndet wissen (C. C. von 1532, Art. 172—175). Auch die neueste deutsche Strafgesetzgebung erkennt gegen derlei Kirchenfrevel regelmäßig auf geschärfte Strafzumessung (vgl. Strafgesetzbuch des deutschen Reiches § 243, 1) und gewährt den gottesdienstlichen Cerimonien in gewissem Umfange Schutz gegen Störung und Verunehrung (ebd. § 166 f.). — Fleischesvergehen endlich haben bei Clerikern der höheren Weihen Suspension und Abnützen; bei Mönchen Klostererker und schwere Büßungen; bei Nonnen für den Schänder, wenn er ein Geistlicher, die Absehung; wenn ein Laie, Excommunication, und für die Nonne engsten Klostergewahrsam und Kasteiungen zu Folge (c. 6. 11, C. XXVII, q. 1). Nach römischem Rechte traf den Schänder einer Gottgeweihten die Entziehung (I. 5, Cod. 1, 3; Nov. 123, c. 43), während die neuere Gesetzgebung ihrer ganzen Tendenz nach solche Verbrechen nicht zu den qualificirten rechnet. (Vgl. die Lehrbücher der Moral-